

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2019/469 von Miriam Locher: «Konversionstherapien auch in Baselland?»

2019/469

vom 15. Oktober 2019

1. Text der Interpellation

Am 27. Juni 2019 reichte Miriam Locher die Interpellation 2019/469 «Konversionstherapien auch in Baselland?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*In den vergangenen Wochen wurde publik, dass in verschiedenen Freikirchen in der Schweiz und im nahen Ausland von Geistlichen, Psychotherapeut*innen, Ärzt*innen oder Coaches sogenannte Konversionstherapien durchgeführt werden. Diese haben zum Ziel, die homosexuelle Veranlagung eines Menschen in heterosexuelle Neigungen zu überführen. Die Grundlage für diese Therapien liegt darin, dass Homosexualität in den entsprechenden Gemeinschaften als «Krankheit» und «Symptom» angesehen wird. Teilweise ist gar die Rede davon, dass Homosexualität «gegen den Willen Gottes» und somit «eine Sünde» sei. Aus diesem Grund sollen sich «Betroffene» durch «Sexualberater» in sogenannten reparativen Behandlungen therapieren lassen.*

Es versteht sich von selbst, dass eine derartige Auslegung bestimmter sexueller Präferenzen hohes Potential zu Diskriminierung und Homophobie führt und die Betroffenen hohem sozialen Druck ausgesetzt sind. In unserem Nachbarland Deutschland wird mittlerweile konkret über ein Verbot der Konversionstherapien diskutiert.

Ich bitte daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von «Konversationstherapie»-Fällen im Kanton Baselland?*
- 2. Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es bezüglich der Ausübung solcher «Behandlungen», und welche gesetzlichen Grundlagen gibt es für deren Verbot?*
- 3. Welche Haltung hat der Regierungsrat zur Thematik der Konversionstherapien? Ist der Regierungsrat dazu bereit, gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, um solche Therapien zu verbieten, oder sich in Bern für eine Gesetzesänderung stark zu machen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat zieht in seine Beantwortung der Fragen sinngemäss auch die Stellungnahme des Bundesrates zur [Interpellation Nr. 16.3073](#) von Frau NR Rosmarie Quadranti («Verbot und Unterstrafestellung von Therapien zur "Heilung" von Homosexualität bei Minderjährigen») sowie die Stellungnahme des Bundesrates zur [Motion Nr. 19.3840](#), welche ebenfalls von Frau NR Rosmarie Quadranti stammt («Verbot der "Heilung" homosexueller Jugendlicher»), mit ein.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Hat der Regierungsrat Kenntnis von «Konversionstherapie»-Fällen im Kanton Baselland?*

Nein. Auf Nachfrage bei der Ärztesgesellschaft Baselland (AeGes) und dem Verband der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beider Basel (VPB) hat der Regierungsrat erfahren, dass diesen Organisationen keine Mitglieder bekannt sind, die in unserem Kanton "Konversionstherapien" durchführen. Vielmehr wird betont, dass diese Art von Behandlungen mit Psychotherapie «nichts zu tun hätten und reine Ideologie wären» (VPB), oder dass solche Therapien «in der Tradition der Psychiatrie Mitte des letzten Jahrhunderts» stehen würden und dass «kein ärztlicher Psychotherapeut bekannt sei, der diese Therapie anbietet» (AeGes, Fachgruppe PsychiaterInnen BL).

Auf Nachfrage bei den Landeskirchen des Kantons Basel-Landschaft (der evangelisch-reformierten Kirche [ERK], der römisch-katholischen Kirche [RKK] und der christkatholischen Kirche [CKK]) bestätigen auch diese übereinstimmend, dass keine Fälle von Konversionstherapien bekannt sind. Die Kirchen bieten Seelsorge-Gespräche für Sorgen aller Art an. Was darin besprochen wird, unterliegt der seelsorgerlichen Schweigepflicht. Die ERK äusserte sich in ihrer Stellungnahme aber dahingehend, dass sie sich nicht vorstellen könne, dass Menschen, die das Gespräch mit einer Gemeindepfarrperson, resp. einem reformierten Seelsorger oder einer reformierten Seelsorgerin suchen (gesucht haben), an Konversionstherapeuten weiter verwiesen werden (wurden). Die anderen Landeskirchen äusserten sich sinngemäss.

Alle drei Landeskirchen lehnen Konversionstherapien ab. Aus Sicht des Kirchenrats der ERK BL stellen solche Therapien eine gravierende Form von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung dar und widersprechen sämtlichen Werten, welche die ERK BL als «Landeskirche» vertritt. Gemäss Stellungnahme der CKK BL widersprechen Konversationstherapien an sich der christkatholischen Position zur Homosexualität. Auch die RKK BL äussert sich dahingehend, dass die Durchführung von Konversionstherapien der Stellungnahme des Diözesanbischofs Felix Gmür widersprechen würde, wonach er «homosexuelle Menschen vorbehaltlos annehme und diese nicht herabgesetzt werden dürfen».

2. *»Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es bezüglich der Ausübung solcher «Behandlungen», und welche gesetzlichen Grundlagen gibt es für deren Verbot?*

Die psychotherapeutische und ärztliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung sind bewilligungspflichtig. Sie unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des Medizinal- (SR 811.11), bzw. Psychologieberufegesetzes (SR 935.81). Für Personen, die einen universitären Medizinalberuf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, werden darin die Berufspflichten verbindlich festgelegt: Namentlich müssen diese Personen ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben, sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen halten und die Rechte ihrer Klientinnen und Klienten respektive Patientinnen und Patienten wahren. Die Durchführung von Therapien zur Heilung von Homosexualität stellt nach Ansicht des Regierungsrates eine Verletzung dieser Berufspflichten dar. Eine solche Verletzung kann, so sie der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet wird, Disziplinar massnahmen bis hin zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung zur Folge haben.

Personen, die als «Coaches» agieren, unterstehen keinen diesbezüglichen Berufspflichten. Allenfalls stellt ihr Verhalten einen Straftatbestand dar und müsste entsprechend geahndet werden.

Die ERK BL und die CKK BL kennen eine berufsethische Selbstverpflichtung für Geistliche, Pfarrpersonen und Seelsorgende. In der ERK BL existiert eine praktisch identische Selbstverpflichtung für sozialdiakonische Mitarbeitende. In der «Berufsethischen Selbstverpflichtung für die Mitglieder des Pfarrkonvents der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft» steht insbesondere:

Sie [die Pfarrerinnen und Pfarrer] vermeiden Diskriminierungen, welche ethnische oder soziale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche Behinderungen zum Gegenstand haben.

Die Mitglieder des Pfarrkonvents beachten das Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Ratsuchenden. Sie lassen in allen Begegnungen eine respektvolle und wertschätzende Haltung erkennen.

Das Vorgehen bei strafrechtlich relevanten Handlungen ist im Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft geregelt. Bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Handlungen werden die zuständigen Behörden informiert.

In der Spitalseelsorge orientiert sich die RKK BL an den Grundsätzen und Grundhaltungen des ökumenischen Positionspapiers der Vereinigungen der katholischen und reformierten Vereinigungen der deutschschweizerischen Spital-, Klinik- und Heimseelsorge. Die kirchlichen Mitarbeitenden sehen sich mit den Institutionen, in denen sie tätig sind und den humanistischen Grundwerten verpflichtet, welche die Diskriminierung eines Menschen aufgrund seiner sexuellen Orientierung nicht tolerieren. In der RKK BL unterzeichnen zudem alle, die mit einer Missio canonica im Dienst des Bistums sind, eine Erklärung, dass man zuhänden des Bischofs von Basel ausdrücklich bestätigt, die Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» (4. Auflage, März 2019) sorgfältig gelesen zu haben, deren Inhalt gut zu kennen und bereit zu sein, diese jederzeit einzuhalten.

3. Welche Haltung hat der Regierungsrat zur Thematik der Konversionstherapien? Ist der Regierungsrat dazu bereit, gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, um solche Therapien zu verbieten, oder sich in Bern für eine Gesetzesänderung stark zu machen?

Der Regierungsrat lehnt therapeutische oder ähnliche Massnahmen ab, die zum Ziel haben, homosexuelle Veranlagungen eines Menschen in heterosexuelle Neigungen zu überführen. Er gelangt dabei zur gleichen Haltung wie der Bundesrat, die in den einleitenden Bemerkungen erwähnt ist und stuft die «Therapie von Homosexualität» als psychisch, bzw. physisch schädliche Behandlung ein. Der Regierungsrat teilt weiter die Meinung des Bundesrates gemäss der Antwort auf die [Motion Nr. 19.3840](#), dass jegliche «Therapie, welche eine Veränderung der homosexuellen Orientierung zum Ziel hat, aus menschlicher, fachlicher und rechtlicher Sicht abzulehnen ist. Homosexualität ist keine Krankheit und bedarf keiner Therapie». In Bezug auf die «Verhinderung von Konversionstherapie ärztlich oder psychotherapeutisch tätiger Personen» erachtet der Regierungsrat die oben erwähnten gesetzlichen Grundlagen als ausreichend. Es besteht kein Bedarf an ergänzenden gesetzlichen Regelungen auf kantonaler Ebene. Die bestehenden Schutznormen, Sanktionsmöglichkeiten und Kontrollinstrumente reichen aus.

Liestal, 15. Oktober 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich